

Richtlinie zum Bürgerbudget der Stadt Meiningen

Verantwortliche Stelle:	GBL FI
Inkrafttreten:	05.10.2021
Geschäftszeichen/Aktenzeichen:	fi/dr/327925; 902.511:0003
Anlagen (ID):	keine

Inhalt

§ 1	Bürgerbeteiligung.....	1
§ 2	Bürgerbudget.....	2
§ 3	Vorschlagsrecht	2
§ 4	Vorschlagsfrist	2
§ 5	Einreichung von Vorschlägen	2
§ 6	Behandlung der Vorschläge.....	3
§ 7	Abstimmung	4
§ 8	Information.....	4
§ 9	Umsetzung.....	4
§ 10	Gleichstellung	5
§ 11	Inkrattreten	5

§ 1 Bürgerbeteiligung

- (1) Die Stadt Meiningen beteiligt ihre Einwohner jährlich, nach Maßgabe des Haushaltes und über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, an der Gestaltung der Stadt durch Bereitstellung eines Bürgerbudgets. Im Rahmen dieses Bürgerbudgets ist die Einreichung von Vorschlägen möglich. Über die Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die Bürger.
- (2) Das Bürgerbudget stellt ein zusätzliches Angebot der Stadt Meiningen für direkte demokratische Mitwirkung an dem Prozess der Haushaltsaufstellung dar. Auf die Umsetzung der Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des Bürgerbudgets wird nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung gestellt. Sollte die Stadt Meiningen ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, kann kein Bürgerbudget zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Höhe des Bürgerbudgets für das Folgejahr soll mindestens 50.000 € betragen und wird durch Stadtratsbeschluss im laufenden Jahr bestimmt.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner der Stadt Meiningen sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Für die Einreichung der Vorschläge ist ein auf der Website der Stadt abrufbares oder im Bürgerbüro in Papierform erhältliches Formular zu verwenden. Die Vorschläge sind an die Stadt Meiningen, Bürgerbudget, Geschäftsbereich Finanzen zu richten; per E-Mail an buergerbudget@meiningen.de.
- (2) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des Einreichers an- und eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, ggf. von Erziehungsberechtigten, abzugeben.
- (3) Jeder Vorschlag soll bei Einreichung mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von Einwohnern der Stadt Meiningen enthalten.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge werden für das nachfolgende Bürgerbudget registriert.
- (3) Stichtag für das Bürgerbudget des Folgejahres ist der 30.04. eines Jahres.

§ 5 Einreichung von Vorschlägen

- (1) Vorschläge sollten sich auf den freiwilligen Bereich der Stadt erstrecken. Sofern ein Vorschlag deckungsgleich mit einem bereits geplanten Vorhaben der Stadt ist und hierfür bereits Mittel geplant wurden, wird das Vorhaben nicht zusätzlich durch das Bürgerbudget finanziert.
- (2) Es können nur Vorschläge für das Bürgerbudget der Stadt Meiningen eingereicht werden, welche im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen.

- (3) Vorschläge sollten 20.000 € je Einzelmaßnahme nicht überschreiten, um eine Umsetzung mehrerer Vorschläge zu gewährleisten.
- (4) Die Vorschläge sollen der Allgemeinheit dienen.
- (5) Es sollte sich um Maßnahmen/Projekte handeln, welche kurzfristig (1-2 Jahre) umsetzbar, nicht auf Dauer angelegt sind und keine unverhältnismäßigen Folgekosten (Personal, Miete, Unterhalt) nach sich ziehen.
- (6) Für eine genaue Prüfung und Kostenschätzung soll der Vorschlag detailliert beschrieben und sofern möglich, mit einem konkreten Standort (Lageplan) und Kostenrahmen versehen werden.
- (7) Bereits durch die Stadt Meiningen geförderte Projekte sind ausgeschlossen.

§ 6 Behandlung der Vorschläge

- (1) Ein Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn:
 1. er bis zum Stichtag vollständig und mit den erforderlichen Unterstützungsunterschriften eingegangen ist,
 2. der Vorschlagseinreicher gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 3. die Stadt Meiningen für die Umsetzung zuständig ist,
 4. er umsetzbar und das Kostenlimit von 20.000 € grundsätzlich nicht überschreitet,
 5. er der Allgemeinheit zugutekommt,
 6. er nicht gegen geltendes Recht verstößt,
 7. es sich um Maßnahmen handelt, welche kurzfristig (1-2 Jahre) umsetzbar, nicht auf Dauer angelegt sind und keine unverhältnismäßigen Folgekosten (Personal, Miete, Unterhalt) nach sich ziehen,
 8. eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen der Stadt ausgeschlossen ist,
 9. das Projekt innerhalb des letzten Bürgerbudgets keine finanziellen Mittel erhalten hat.
- (2) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Meiningen auf Zuständigkeit, Umsetzbarkeit und Kosten überprüft.
- (3) Die Vorschläge können auf der Website der Stadt Meiningen eingesehen werden. Die Projekte erhalten eine Stellungnahme der Verwaltung. Es werden:
 1. identische Vorschläge zusammengefasst,
 2. ähnliche Vorschläge in Absprache mit dem Einreicher zusammengelegt,
 3. sachliche Strukturierungen vorgenommen.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die durch die Verwaltung geprüften und zulässigen Vorschläge werden durch Beschluss des Hauptausschusses zur Abstimmung freigegeben.
- (2) Die Vorschläge werden im Rahmen eines Workshops zu Beginn der Abstimmungsphase vorgestellt.
- (3) Die Abstimmung der Vorschläge zum Bürgerbudget durch die Einwohner der Stadt Meiningen erfolgt mindestens in einem Zeitraum von einem Monat.
- (4) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget der Stadt Meiningen erfolgt:
 1. über ein Kontaktformular auf der Website der Stadt Meiningen,
 2. über ein auf der Website abrufbares, im Amtsblatt veröffentlichtes oder im Bürgerbüro erhältlichliches Formular.
- (5) Zur Abstimmung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Meiningen ab vollendetem 14. Lebensjahr berechtigt. Jeder hat die Möglichkeit, eine Stimme zu vergeben. Das Verfahren wird vor der Abstimmung detailliert erklärt. Die Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum ist bei Stimmabgabe erforderlich, um die Teilnahmeberechtigung an der Abstimmung prüfen zu können. Des Weiteren ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, ggf. von Erziehungsberechtigten, abzugeben.
- (6) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Ende der Abstimmungszeit durch die Stadtverwaltung. Das Stimmergebnis wird auf der Website der Stadt und im nächstmöglichen Amtsblatt bekannt gegeben.
- (7) Das letzte Entscheidungsrecht über die Aufnahme der Vorschläge für das Bürgerbudget hat der Stadtrat. Er entscheidet, welche Vorschläge in den Haushaltsplan des Folgejahres aufgenommen werden.

§ 8 Information

Die Stadt Meiningen informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über das Bürgerbudget, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9 Umsetzung

Die Vorschläge zum Bürgerbudget, welche in den Haushaltsplan aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltsatzung voraus.

§ 10 Gleichstellung

Sofern keine geschlechtsneutralen Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen möglich sind, gelten die verwendeten Bezeichnungen für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 05.10.2021 in Kraft.

Meiningen, den 6.10.21



Fabian Giesder
Bürgermeister